Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach §33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz

Regeln für den Erhalt von Förderungen
zu §33 des Bundes-Behindertengesetzes: Vereinheitlichung der Persönlichen Assistenz
in den Bundesländern

## Wer ist momentan für die verschiedenen Arten von Persönlicher Assistenz zuständig?

* Die Bundes-Regierung ist
für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz zuständig.
Das steht in diesem Gesetz: Behinderten-Einstellungs-Gesetz.
* Die Bundes-Regierung ist auch
für die Persönliche Assistenz in Bundes-Schulen zuständig.
Bundes-Schulen in Österreich sind zum Beispiel:
Bundes-Gymnasien, die **keine** Privat-Schulen sind.
Das steht in diesem Gesetz: Bundes-Verfassungs-Gesetz.
Man nennt die Persönliche Assistenz in Bundes-Schulen:
Persönliche Assistenz in Bildungs-Einrichtungen.
* Die Landes-Regierung oder die Gemeinden
sind für die Persönliche Assistenz in Pflicht-Schulen zuständig.
Pflicht-Schulen sind zum Beispiel die Volks-Schule und
die Neue Mittelschule.
Hier nennt man die Persönliche Assistenz: Schul-Assistenz.
* Für alle anderen Bereiche
sind die Landes-Regierungen zuständig.

## Welches Ziel haben die Förderungen für Projekte zur Vereinheitlichung der Persönlichen Assistenz?

In den nächsten Jahren
sollen die Voraussetzungen und
die Rahmenbedingungen für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und für die Persönliche Assistenz in anderen Lebensbereichen
vereinheitlicht werden.
Das bedeutet:
Alle Persönlichen Assistenten und Persönlichen Assistentinnen
sollen die **gleichen** Arbeits-Bedingungen haben.
Und: Die Assistenz-Nehmer und Assistenz-Nehmerinnen
sollen nurmehr **eine** Art von Persönlicher Assistenz
für alle verschiedenen Bereiche bekommen.
Da soll es **keine** Unterschiede mehr geben.
Zum Beispiel, ob man Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz oder
Persönliche Assistenz in der Freizeit bekommt.

## Was ist Persönliche Assistenz?

In dieser Richtlinie bedeutet Persönliche Assistenz:

* Persönliche Assistenz ist eine Handlung
nach Anleitung von einem Menschen mit Beeinträchtigung.
Diesen Menschen mit Beeinträchtigung
nennt man Assistenz-Nehmer oder Assistenz-Nehmerin.
* Der Assistenz-Nehmer oder die Assistenz-Nehmerin
kann diese Handlung
	+ **nicht** ohne Unterstützung oder
	+ nur mit **sehr viel** Aufwand
	allein machen.
* Die Person, die Persönliche Assistenz macht, nennt man:
Persönlicher Assistent oder Persönliche Assistentin.

### Für welche Bereiche des Lebens gibt es Persönliche Assistenz?

Es gibt Persönliche Assistenz für die Grund-Versorgung.
Das ist zum Beispiel die Unterstützung

* beim Aufstehen,
* beim Anziehen oder Ausziehen,
* beim Kochen oder
* bei der Körper-Pflege.

Es gibt Persönliche Assistenz für die Unterstützung im Haushalt.
Das ist zum Beispiel die Unterstützung beim Wäsche waschen,
bei der Reinigung oder beim Einkauf.

Es gibt Persönliche Assistenz für die Mobilität.
Das ist zum Beispiel ein Fahrten-Dienst oder
die Begleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Es gibt Persönliche Assistenz für die Begleitung und
Unterstützung bei Freizeit-Aktivitäten.
Das sind zum Beispiel ein Konzert-Besuch,
ein Hobby oder eine Sportart.

Es gibt Persönliche Assistenz für die Begleitung und
Unterstützung bei kulturellen Aktivitäten.
Das sind zum Beispiel Museums-Besuche oder Theater-Besuche.

Es gibt Persönliche Assistenz
für die Unterstützung bei der Kommunikation.
Das ist zum Beispiel die Unterstützung beim Telefonieren,
beim Sprechen oder beim E-Mail-Schreiben.

Es gibt Persönliche Assistenz
für die Unterstützung bei Terminen und
Erledigungen außerhalb von zuhause.
Das sind zum Beispiel Arzt-Besuche oder
wenn man zu einer Behörde muss.

## Für wen ist Persönliche Assistenz?

Persönliche Assistenz ist für alle Menschen mit Beeinträchtigungen. Aber: Sie müssen jemandem Anweisungen geben können oder
sie müssen jemandem mit Unterstützung
Anweisungen geben können.
Zum Beispiel mit Gebärden-Sprache oder
mit einem Sprach-Computer.

Es ist egal, welche Art von Beeinträchtigung man hat.
Dazu gehören:

* Menschen mit Beeinträchtigungen,
die eine Leistung nach
	+ dem Teilhabe-Gesetz,
	+ dem Chancen-Gleichheits-Gesetz,
	+ dem Behinderten-Gesetz oder
	+ dem Sozialhilfe-Gesetz

ihres Bundeslandes bekommen oder bekommen würden.

* Menschen mit einer Beeinträchtigung von mindestens 50 Prozent und
* Menschen mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, wenn sie Persönliche Assistenz brauchen und Anweisungen geben können. In so einem Fall wird jedes Mal geprüft:
	+ **ob** der Mensch Persönliche Assistenz braucht und
	+ **welche Unterstützung** er oder sie braucht,
	damit er oder sie Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen kann.

## Für welche Gruppen von Personen gibt es keine Förderungen nach dieser Richtlinie?

Wenn Menschen eine 24-Stunden-Betreuung
nach dem Haus-Betreuungs-Gesetz haben,
werden sie **nicht** gefördert.

Menschen mit Beeinträchtigungen,
die in einer anerkannten Betreuungs-Einrichtung wohnen,
werden **nicht** gefördert.
Eine anerkannte Einrichtung ist eine Wohn-Einrichtung,
die von der Landesregierung anerkannt wird.
Das heißt: Die Einrichtung hat einen Bescheid von der Landesregierung,
dass dort Menschen mit Beeinträchtigungen
wohnen können und dürfen.

Aber: Es gibt eine Ausnahme:
Wenn diese Menschen in eine eigene Wohnung ziehen möchten, können sie die Persönliche Assistenz
für höchstens 3 Monate bekommen.
Auch dann, wenn sie **noch** in der Betreuungs-Einrichtung wohnen.
Sie müssen aber beweisen können,
dass sie aus der Betreuungs-Einrichtung ausziehen werden.
Zum Beispiel, weil sie schon eine eigene Wohnung haben oder
weil sie keine Teilbetreuung mehr brauchen und allein wohnen können.

Wenn Menschen mit Beeinträchtigungen aus anderen Gründen
**keine** Leistungen aus dem Landes-Gesetz bekommen,
werden sie **nicht** gefördert.

Die Landes-Gesetze für Menschen mit Beeinträchtigungen
haben verschiedene Namen:

* In Oberösterreich, Wien und Kärnten heißt das Gesetz:
**Chancen-Gleichheits-Gesetz**.
* In Tirol heißt das Gesetz:
**Teilhabe-Gesetz**.
* Im Burgenland, in der Steiermark und
in Niederösterreich heißt das Gesetz:
**Sozial-Hilfe-Gesetz**.
* In Salzburg heißt das Gesetz:
**Behinderten-Gesetz**.
* In Vorarlberg heißt das Gesetz:
**Chancen-Gesetz**.

## One-Stop-Shop-Prinzip

Das ist Englisch und bedeutet,
dass man an die Persönliche Assistenz und andere Leistungen
in Zukunft an einer einzigen Stelle bekommt.
Man muss nicht bei verschiedenen Stellen Anträge stellen.
Es wird dann einfacher für die Personen,
die Persönliche Assistenz beantragen wollen.

Man muss nur einen Antrag stellen.
Egal, ob man Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz oder
in der Freizeit braucht.
Der ganze Ablauf für die Persönliche Assistenz
wird auch nur bei dieser einzigen Stelle gemacht.
Zum Beispiel:

* einen Antrag stellen
* die Assistenz-Konferenz
* die Entscheidung über den Träger

**Wo kann man den Antrag abgeben?**

Das wird weiter an mehreren Stellen möglich sein:

* bei der Landesregierung
* bei der Landes-Stelle vom Sozial-Ministerium-Service
* bei bestimmten Organisationen
* und noch mehr

Es ist außerdem neu,
dass die Persönlichen Assistenten und Persönlichen Assistentinnen
in der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz **und**
in der Freizeit arbeiten können.
Die Assistenz-Nehmer und Assistenz-Nehmerinnen
können die gleichen Personen
für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und
in der Freizeit bekommen.

## Bedarfs-Feststellung

Wichtig ist, dass sich diese Personen einig werden:

* die Person, die Persönliche Assistenz beantragt
* die Person von der kostentragenden Stelle.
Das ist zum Beispiel der Bedarfs-Koordinator oder
die Bedarfs-Koordinatorin von der Bezirks-Hauptmannschaft.

Wenn die Wünsche und Vorschläge zu den Assistenz-Stunden
der beiden **gar nicht** zusammenpassen,
muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden.
Das passiert bei einer Assistenz-Konferenz.

## s.o.

Im Durchschnitt kann man höchstens 300 Stunden im Monat
Persönliche Assistenz in der Freizeit bekommen.
Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz gibt es noch **zusätzlich**.
Manchmal kann man auch mehr Stunden bekommen.
Das muss aber von der Bezirks-Hauptmannschaft geprüft werden.

## Leistungen nach verschiedenen Modellen

**Arbeitgeber-Modell**

Bei diesem Modell ist der Persönliche Assistent oder
die Persönliche Assistentin **direkt** beim Assistenz-Nehmer oder
bei der Assistenz-Nehmerin angestellt.

Beim Arbeitgeber-Modell muss es auf jeden Fall
einen schriftlichen Arbeits-Vertrag geben.
Außerdem muss ein Dienst-Schein
nach dem Haus-Gehilfen-Gesetz und Haus-Angestellten-Gesetz oder
ein Dienst-Zettel
nach dem Arbeits-Vertragsrechts-Anpassungs-Gesetz
ausgestellt werden.

Wenn die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz **und**
die Persönliche Assistenz in der Freizeit gebraucht wird,
gibt es verschiedene Regeln:

* Wenn meistens Persönliche Assistenz am **Arbeitsplatz**
gebraucht wird:
Dann kann ein passender Kollektiv-Vertrag
als Vorlage für den Vertrag gewählt werden.
Ein Kollektiv-Vertrag ist ein Arbeits-Vertrag
für eine ganze Berufs-Gruppe.
* Wenn meistens Persönliche Assistenz in der **Freizeit**
gebraucht wird:
Dann gilt das Haus-Gehilfen-Gesetz und
Haus-Angestellten-Gesetz.

Beim Arbeitgeber-Modell hat der Assistenz-Nehmer oder
die Assistenz-Nehmerin diese Pflichten:

* Er oder sie muss das Arbeits-Recht einhalten.
* Die kostentragende Stelle darf das Lohn-Konto kontrollieren.
Die kostentragende Stelle ist zum Beispiel
die Bezirks-Hauptmannschaft.

Beim Arbeitgeber-Modell kann es auch Vorschüsse geben.
Das heißt: Ein Lohn kann auch früher ausbezahlt werden.
Das muss man sich ausmachen.

Die Persönlichen Assistenzen
sollen beim Arbeitgeber-Modell
ähnlich viel verdienen wie beim Dienstleister-Modell.
Beim Dienstleister-Modell
ist der Persönliche Assistent oder
die Persönliche Assistentin
bei einem Träger für Persönliche Assistenz angestellt.
Sie bekommen einen Lohn nach dem Kollektiv-Vertrag
der Sozial-Wirtschaft Österreich.

## Sonstige Voraussetzungen

Die Persönliche Assistenz bekommt jeder Mensch mit Beeinträchtigungen, der die Voraussetzungen erfüllt.
Es ist egal, wie viel Geld er oder sie besitzt oder verdient.